

Erbrechtsverordnung der EU

Christoph Beer, Advokat, dipl.
Steuerexperte, Aurenum AG

Die wachsende Mobilität hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass Erbfälle internationaler werden. Familienmitglieder wohnen in verschiedenen Ländern, Vermögenswerte liegen im Ausland etc. Damit stellen sich viele Fragen. Welches Erbrecht ist anwendbar? Welche Behörde ist für den Nachlass zuständig? Wie kann der Nachlass geregelt werden?

Ausgangslage

Wer schon einmal mit einem internationalen Erbfall zu tun hatte, weiss, wie kompliziert das sein kann. Verschiedene Behörden kümmern sich um den Nachlass. Verschiedene Erbrechte werden angewendet. Widersprüche und Unklarheiten können sich ergeben. Das kann viel Zeit und Geld kosten. Um diese Situation zu vereinfachen, hat die EU 2012 eine Verordnung verabschiedet. Sie wird Anwendung finden auf Todesfälle ab dem 17. August 2015. Grundsätzlich soll sich innerhalb der EU künftig nur

noch eine Behörde um den gesamten Nachlass kümmern, unabhängig davon, wo sich das Nachlassvermögen befindet und auch unabhängig davon, ob es sich um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt. Zudem regelt die Verordnung, welches Erbrecht zur Anwendung kommt. Nachlassspaltungen (verschiedene Teile des Nachlasses werden nach unterschiedlichen Rechtsordnungen beurteilt) soll es nicht mehr geben. Die Erbrechte werden aber nicht vereinheitlicht. So wird das englische Erbrecht auch weiterhin keinen Pflichtteil kennen.

Verordnung

Die Verordnung wird in folgenden Fällen Anwendung finden:

- wenn der Erblasser seinen letzten Aufenthalt in einem EU-Staat hatte,
- wenn er Vermögenswerte in einem EU-Staat hinterlässt oder
- wenn er das Erbrecht eines EU-Staats gewählt hat

Zuständig wird in erster Linie das Land sein, in dem der Erblasser seinen letzten Aufenthalt hatte. Hatte ein deutscher Erblasser seinen letzten Aufenthalt etwa in Spanien, werden die spanischen Behörden für den gesamten weltweiten Nachlass zuständig sein. Sie werden spanisches Erbrecht anwenden. Der Erblasser

kann allerdings auch sein Heimatrecht (im Beispiel also deutsches Recht) wählen. Weiter wird ein europäisches Nachlasszeugnis eingeführt. Damit können Erben, Vermächtnisnehmer oder auch Willensvollstreckter ihre Stellung EU-weit nachweisen. Nicht in der Verordnung geregelt werden dagegen das Ehegüterrecht oder auch Schenkungen zu Lebzeiten.

Auswirkungen auf die Schweiz

Obwohl die Schweiz kein EU-Staat ist, hat die Verordnung Auswirkungen auf die Schweiz. Sie trifft insbesondere Schweizer mit letztem Aufenthalt in der EU, aber auch Personen, die in der Schweiz wohnen und in der EU Vermögenswerte haben. Eine Liegenschaft oder ein Bankkonto in einem EU-Staat kann dazu führen, dass sich die Behörden dieses Landes für zuständig erklären und ihr Recht anwenden.

Erbschaftssteuern

Erbschaftssteuern sind nicht Thema der Verordnung. Allerdings besteht hier ein erhebliches Problem. Es gibt (im Gegensatz zum Einkommen) nur wenige Doppelbesteuerungsabkommen im Erbschaftssteuerbereich, so dass es in grenzüberschreitenden Fällen häufig zu Doppelbesteuerungen kommen kann. Innerhalb der EU sind jetzt Bestrebungen im Gange, die Erbschaftssteuern zu harmonisie-

ren, um Doppelbesteuerungen zu vermeiden. Diese sind allerdings im Verhältnis zu Drittstaaten wie der Schweiz nicht von Bedeutung. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob es zu einer Doppelbesteuerung kommt bzw. ob eines der 10 Abkommen, die die Schweiz mit anderen Ländern abgeschlossen hat, Anwendung findet.

Fazit

Wer einen Bezug zur EU hat, sei dies auf Grund der Nationalität, des gewöhnlichen Aufenthalts oder von Vermögenswerten in der EU, tut gut daran zu prüfen, welche Auswirkungen die Erbrechtsverordnung hat. Bereits bestehende Regelungen sollten drauf hin geprüft werden, ob sie der Verordnung entsprechen. Sein Heimatrecht zu wählen, eröffnet Planungsmöglichkeiten. Diese sog. Rechtswahl war bisher in einigen EU Ländern gar nicht zulässig. Sie verhindert auch, dass bei einem Wohnsitzwechsel das anwendbare Recht wechselt.

Aurenum AG

Lindenhofstrasse 40
4052 Basel
061 201 20 50

www.aurenum.ch